

**14.06.24****Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 14. Juni 2024 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 20/11800 – zu dem

**Zehnten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung: Drs. 280/24



# Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/11800

12.06.2024

## Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

zu dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes  
– Drucksachen 20/8293, 20/8678, 20/8896, 20/9522, 20/11710 –

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Torsten Herbst  
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 132. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossene Zehnte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 12. Juni 2024

### Der Vermittlungsausschuss

**Manuela Schwesig**  
Vorsitzende

**Reiner Haseloff**  
Berichterstatter

**Torsten Herbst**  
Berichterstatter

**Anlage**

**Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

1. Die Angabe der letzten Änderung wird wie folgt gefasst:  
„Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“
2. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c wird der letzte Satz wie folgt gefasst:  
„Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen müssen neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen und dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.“